

4. Eine solche Abänderung tritt danach für jede andere Vertragschließende Seite in Kraft, wenn beim Depositar deren Mitteilung über die erfolgte Ratifizierung, Annahme oder Bestätigung eingegangen ist. Geht von einer solchen Vertragsschließenden Seite innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Abänderung entsprechend Absatz 3 keine solche Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, daß sie aus dieser Konvention ausgetreten ist.

Artikel XXXI

1. Jede Vertragschließende Seite kann am 30. Juni jedes Jahres aus dieser Konvention austreten, indem sie bis spätestens 1. Januar desselben Jahres eine schriftliche Mitteilung an den Depositar richtet, der nach deren Erhalt diese unverzüglich den anderen Vertragsschließenden Seiten zur Kenntnis bringt,

2. Jede andere Vertragschließende Seite kann innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt einer Kopie einer solchen Mitteilung vom Depositar diesem schriftlich ihren Austritt notifizieren. In diesem Fall verliert die Konvention am 30. Juni desselben Jahres ihre Gültigkeit für die Vertragschließende Seite, die eine solche Mitteilung gemacht hat.

3. Der Austritt eines Kommissionsmitgliedes aus dieser Konvention berührt nicht die finanziellen Verpflichtungen, die es auf Grund dieser Konvention hat.

Artikel XXXII

Der Depositar notifiziert allen Vertragsschließenden Seiten folgendes:

- a) Unterzeichnungen dieser Konvention und die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden;
- b) das Datum des Inkrafttretens dieser Konvention und aller Abänderungen der Konvention.

Artikel XXXIII

1. Diese Konvention, deren englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird bei der Regierung Australiens hinterlegt, die allen Unterzeichnerstaaten und allen Staaten, die beigetreten sind, gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

2. Diese Konvention wird vom Depositar gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert

Geschehen in Canberra am zwanzigsten Mai 1980.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

ANHANG FÜR EIN SCHIEDSGERICHT

Das im Artikel XXV Absatz 3 genannte Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die wie folgt ernannt werden:

Die das Verfahren einleitende Seite teilt der anderen Seite den Namen eines Schiedsrichters mit, die ihrerseits innerhalb von vierzig Tagen nach dieser Mitteilung den Namen des zweiten Schiedsrichters mitteilt. Die Seiten ernennen innerhalb von sechzig Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters den dritten Schiedsrichter, der weder Staatsbürger einer der beiden Seiten sein noch die gleiche Staatsbürgerschaft wie einer der beiden ersten Schiedsrichter haben darf. Der dritte Schiedsrichter übernimmt den Vorsitz über das Gericht.

Wenn der zweite Schiedsrichter nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes ernannt wurde oder wenn die Seiten innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes keine Einigung über die Ernennung des dritten Schiedsrichters erzielt haben, wird dieser Schiedsrichter auf Antrag einer der Seiten durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofes aus dem Kreise von Personen ernannt, die internationales Ansehen genießen und nicht die Staatsbürgerschaft eines Staates besitzen, der Teilnehmer dieser Konvention ist.

Das Schiedsgericht beschließt, wo sich sein Sitz befinden wird, und gibt sich seine Geschäftsordnung.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes wird mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefällt, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen.

Jede Vertragschließende Seite, die keine am Streitfall beteiligte Seite ist, kann mit Zustimmung des Schiedsgerichtes dem Verfahren beitreten.

Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ist endgültig und für alle am Streitfall beteiligten Seiten und für jede dem Verfahren beitretende Seite verbindlich und unverzüglich zu befolgen. Auf Ersuchen einer der am Streitfall beteiligten Seiten oder einer dem Verfahren beitretenden Seite nimmt das Schiedsgericht eine Auslegung des Schiedsspruches vor.

Sofern das Schiedsgericht auf Grund der besonderen Umstände des Falles nichts anderes beschließt, werden die gerichtlichen Kosten, einschließlich der Bezahlung seiner Mitglieder, von den am Streit beteiligten Seiten zu gleichen Teilen getragen.

CONVENTION ON THE CONSERVATION OF ANTARCTIC MARINE LIVING RESOURCES

The Contracting Parties,

RECOGNISING the importance of safeguarding the environment and protecting the integrity of the ecosystem of the seas surrounding Antarctica;

NOTING the concentration of marine living resources found in Antarctic waters and the increased interest in the possibilities offered by the utilization of these resources as a source of protein;

CONSCIOUS of the urgency of ensuring the conservation of Antarctic marine living resources;

CONSIDERING that it is essential to increase knowledge of the Antarctic marine ecosystem and its components so as to be able to base decisions on harvesting on sound scientific information;

BELIEVING that the conservation of Antarctic marine living resources calls for international co-operation with due regard for the provisions of the Antarctic Treaty and with the active involvement of all States engaged in research or harvesting activities in Antarctic waters;

RECOGNISING the prime responsibilities of the Antarctic Treaty Consultative Parties for the protection and preservation of the Antarctic environment and, in particular, their responsibilities under Article IX, paragraph 1 (f) of the Antarctic Treaty in respect of the preservation and conservation of living resources in Antarctica;

RECALLING the action already taken by the Antarctic Treaty Consultative Parties including in particular the Agreed Measures for the Conservation of Antarctic Fauna and Flora, as well as the provisions of the Convention for the Conservation of Antarctic Seals;

BEARING in mind the concern regarding the conservation of Antarctic marine living resources expressed by the Consultative Parties at the Ninth Consultative Meeting of the Antarctic Treaty and the importance of the provisions of Recommendation IX-2 which led to the establishment of the present Convention;

BELIEVING that it is in the interest of all mankind to preserve the waters surrounding the Antarctic continent for peaceful purposes only and to prevent their becoming the scene or object of international discord;

RECOGNISING, in the light of the foregoing, that it is desirable to establish suitable machinery for recommending, promoting, deciding upon and co-ordinating the measures and scientific studies needed to ensure the conservation of Antarctic marine living organisms;

HAVE AGREED as follows: